

Satzung der
Ilse Ettel-Stiftung
vom 13. Dezember 2011

§ 1
Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen Ilse Ettel-Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2
Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck der Stiftung ist die Förderung mildtätiger Zwecke zur Unterstützung alter oder behinderter Menschen im Raum Kronberg im Taunus. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die selbstlose finanzielle Unterstützung von bedürftigen Personen, die im Sinne des § 53 AO entweder auf Grund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen oder wirtschaftlich hilfsbedürftig sind. Die teilweise Mittelweitergabe im Sinne des § 58 Nr. 2 AO ist hierdurch nicht ausgeschlossen.
Weiterhin ist Zweck der Stiftung die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Förderung der Kunst und Kultur durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, wie beispielsweise Museum Kronberger Malerkolonie, die die Mittel insbesondere im Raum Kronberg im Taunus zu verwenden haben.
- (4) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3
Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet sind.
- (2) Zur Substanz des Stiftungsvermögens i. S. von Absatz 1 gehören keine wiederkehrenden Leistungen, es sei denn, dass der Zuwender der Leistungen etwas anderes bestimmt hat.
- (3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifterin oder Dritter erhöht werden.

§ 4
Erträge des Stiftungsvermögens

- (1) Verfügbare Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.
- (4) Die Stiftung kann auf Beschluss des Vorstandes bis zu einem Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, in angemessener Weise die Stifterin/den Stifter und ihre/seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, deren Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

§ 5
Stiftungsorgane

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 6
Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Die Stifterin ist Mitglied des Vorstandes auf Lebenszeit bzw. bis zu ihrem Ausscheiden. Solange die Stifterin dem Vorstand angehört, erfolgt jede weitere Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder durch sie.
- (2) Mitglieder des ersten Vorstandes sind neben der Stifterin Ilse Ettel Herr Boto Jungbluth, Osnabrück, Herr Hans Robert Philippi, Kronberg, und Herr Stephan Yanakouros, Frankfurt/M.
- (3) Nach dem Ausscheiden der Stifterin aus dem Vorstand werden die weiteren Mitglieder vom Vorstand der Frankfurter Sparkasse berufen und abberufen, wobei ein Mitglied durch den Magistrat der Stadt Kronberg zu benennen ist.
- (4) Solange die Stifterin dem Vorstand angehört, bestimmt sie den Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden. Nach dem Ausscheiden der Stifterin aus dem Vorstand, wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Sofern der Stiftung ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, können für die laufenden Geschäfte Hilfskräfte angestellt werden.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Beteiligung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
- (3) Schriftliche Übermittlung im Wege der Telekommunikation ist zulässig.

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint.
- (2) Der Vorstand erstellt innerhalb der gesetzlichen Frist einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung, die zusammen mit der Vermögensaufstellung der Stiftung an die Aufsichtsbehörde einzureichen sind. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechtes.

§ 11

Satzungsänderung, Zusammenlegung, Aufhebung der Stiftung

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen an die Aufsichtsbehörde sollen die bestmögliche Erfüllung des Stiftungszweckes nach dem Willen und den Vorstellungen der Stifterin im Wandel der Verhältnisse gewährleisten. Sie sollen auch ohne wesentliche Veränderungen der Verhältnisse möglich sein. Bei Änderungen des Stiftungszweckes hat der neue Stiftungszweck gemeinnützig oder mildtätig zu sein.
- (2) Der Vorstand kann sowohl die Aufhebung der Stiftung wie auch die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen bei der Aufsichtsbehörde beantragen.
- (3) Für Beschlüsse gemäß Abs. 1 und 2 ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

§ 12

Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Dingeldein Stiftung, Kronberg, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 dieser Satzung oder für andere gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat bzw. an eine vom Stiftungsvorstand zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung nach § 2 dieser Satzung.

Im Falle der Aufhebung sollte aus dem Vermögen der Ilse Ettel-Stiftung das „Sondervermögen Ilse Ettel“ gebildet werden.

Frankfurt am Main, den 13. 12. 2011

Ilse Ettel



Anerkannt
Darmstadt, den 19. Dez. 2011
Regierungspräsidium Darmstadt
Im Auftrag

Seifried